

Benutzungsverordnung für den Schulungsraum der FFW Mildenau im Kommunalen Dienstleistungszentrum Mildenau (KDZM)

Aufgrund des § 4, der Gemeindeordnung für das Land Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.1998 (SächsGVBl. S. 662), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mildenau am 11.05.2001 folgende Benutzungsverordnung für den Schulungsraum der FFW im KDZM beschlossen:

§ 1 Widmungszweck

- (1) Der Schulungsraum im Kommunalen Dienstleistungszentrum Mildenau (KDZM) ist eine Einrichtung für die Freiwillige Feuerwehr (FFw) Mildenau.
- (2) Soweit der Schulungsraum nicht für Sitzungen oder Veranstaltungen der FFW in Anspruch genommen wird, kann er auch für private Feiern der Kameraden der FFW genutzt werden. Der Widmungszweck umfasst nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen insbesondere:
 - Sitzungen und Tagungen
 - Veranstaltungen der FFW
 - private Feiern von Kameraden der FFW (auch deren Ehepartner)
- (3) Eine Überlassung für gewerbliche oder parteipolitische Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

§ 2 Überlassung

- (1) Der Antrag auf Überlassung ist mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich unter genauer Angabe von Art und Ablauf der Veranstaltung bei der FFW Mildenau anzuzeigen. Die Gemeinde Mildenau erhält eine Kopie des Vertrages zur Berechnung der Nutzungsgebühr.
- (2) Über die Vergabe entscheidet der von der FFW beauftragte Verantwortliche nach Maßgabe der von der Gemeindevertretung beschlossenen Richtlinien.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis zwischen der FFW und dem Nutzer wird privatrechtlich durch Mietvertrag geregelt.
- (2) Für die Einrichtung des KDZM ist der amtliche Bestuhlungsplan maßgebend. Abweichungen bedürfen der Genehmigung der FFW. Der Mieter darf nicht mehr Personen einlassen, als der Bestuhlungsplan aufweist. In Ausnahmefällen können höchstens 70 Personen eingelassen werden.
- (3) Für die Überlassung des Schulungsraumes und der dazugehörigen Nebenräume und Einrichtungsgegenstände wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe des jeweils gültigen Mietpreistarifs zu dieser Benutzungsverordnung erhoben. Im Entgelt sind die Kosten für Beleuchtung und die Heizung inbegriffen. In Ausnahmefällen kann auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden. Über einen Verzicht entscheidet der Gemeinderat.

§ 4 Inkrafttreten

Die Benutzungsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mildenau, den 15. MAI 2001

Vogel
Bürgermeister

Mietpreistarif zur Benutzungsverordnung des KDZM

1. Miete pro Tag

Kameraden der FFW 50,- DM

Mit der Miete ist der Strom- und Wasserverbrauch abgegolten.

2. Reinigung

Die Reinigung aller Räume einschl. der Toiletten und Vorräume wird vom jeweiligen Nutzer übernommen. Sollten die Handtücher der FFW benutzt werden, so sind diese auf eigene Kosten innerhalb einer Woche zu reinigen.

3. Mietverträge

Der Vorsitzende der FFW und sein Stellvertreter sind berechtigt, Mietverträge abzuschließen.